

Inhalt:

- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 08.11.2017, Tagesordnung
- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.11.2017
Vollzug der Baugesetze;
- Genehmigter Vorbescheid zur Aufstockung eines best. Wohn- und Geschäftshauses in 82515 Wolfratshausen, Sauerlacher Str. 40
- Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines 6-Familienhauses mit 2 Apartments, 5 Garagen und einer Fahrradgarage in 82538 Geretsried, Watzmannweg 8
- Erteilte Baugenehmigung zum Umbau des best. Einrichtungshauses in Teilbereichen mit Erweiterung der Verkaufsflächen und Einbau einer Gaststätte sowie Errichtung eines Lagergebäudes in 82515 Wolfratshausen, Hans-Urmiller-Ring 32, 32 a
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfWS) vom 20.10.2017
- Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 20.10.2017

29. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Mittwoch den 08.11.2017 um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Landratsamt Bad Tölz - Errichtung eines Kartonage-Lagers und Fahrradabstellplatzes
- 3 Schulzentrum Geretsried - Errichtung einer 3-fach-Sporthalle
- 4 Berufsschule Bad Tölz - Gudrunstraße - Sachstandsbericht zum erweiterten Parkplatzkonzept (Hochgarage)
- 5 Staatliche Realschule Wolfratshausen - Antrag zur erweiterten Namensgebung "Isar-Loisach-Realschule Wolfratshausen"
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

37. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, den 20.11.2017, 14.00 Uhr findet im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, mittlerer Besprechungsraum, eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Aufstockung eines best. Wohn- und Geschäftshauses

Bauherr:

Herr Fabian Camby

Bauort:

Sauerlacher Str. 40, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 804

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 17.10.2017, Az. VB 2017/0625, wurde dem Bauherrn der **Vorbescheid** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Neubau eines 6-Familienhauses mit 2 Appartments (insg. 8WE), 5 Garagen und einer Fahrradgarage

Bauherr:

Frau Petra Wutzig-Steuer

Bauort:

Watzmannweg 8, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 242/11

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.10.2017, Az. BA 2017/0894, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Umbau des bestehenden Einrichtungshauses in Teilbereichen mit Erweiterung der Verkaufsflächen und Einbau einer Gaststätte sowie Errichtung eines Lagergebäudes

Bauherr:

Löwengrund Immobilien GmbH, Herr Dr. Alois Knauseder

Bauort:

Hans-Urmiller-Ring 32, 32a., 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 1112, 1112/1, 1111/1,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

1111/2, 1110/6, 1201 u. Gmkg. Gelting 206,

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19.10.2017, Az. BS 2016/1116, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden**

Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfWS) vom 20.10.2017

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert :

- § 11 Abs. 2 Nr. 1** erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung
a) Glas
b) Altmetall
c) Alttextilien
d) Elektrokleingeräte und Energiesparlampen
e) Trockenbatterien
f) Grüngut“
- In **§ 12 Abs.1 Satz 1** werden die Worte „Buchst. a), g) und h)“ durch die Worte „Buchst. a) bis f)“ ersetzt.
- § 14 Abs.1 Satz 4** erhält folgende Fassung:
„Für Bioabfall sind braune Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum zugelassen.“
- In **§ 15 Abs.1 Satz 4** wird die Angabe „10 l“ durch die Angabe „7,5 l“ ersetzt.
- In **§ 15 Abs.4** wird nach Satz 2 der neue Satz 3 „Die Behälter werden vom Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeliefert und abgeholt.“ eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Eurasburg, den 20.10.2017 (Tag der Ausfertigung)

Josef Niedermaier,
Landrat und Vorsitzender
des Verwaltungsrats

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 20.10.2017

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 1 und 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz, Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmens erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.11.2015:

§ 1

Die Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

6. In § 2 Abs.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Holsystem“ die Wörter „sowie bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern“ eingefügt.
7. In § 3 wird folgender Abs.4 angefügt:
„(4) Bei der Auslieferung oder Abholung von Behältern bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der ausgelieferten oder abgeholt

Behälter. Ein Behältertausch gilt als einzelne Auslieferung.“

8. In § 4 Abs.1 werden die Zahlen „149,40 €“, „210,00 €“, „402,00 €“, „1.871,40 €“ und „3.738,60 €“ durch die Zahlen „148,20 €“, „208,20 €“, „398,40 €“, „1.851,60 €“ und „3.699,60 €“ ersetzt.
9. In § 4 Abs.2 werden die Zahlen „152,00 €“, „212,40 €“, „405,60 €“, „1.902,60 €“ und „3.770,40 €“ durch die Zahlen „150,60 €“, „210,60 €“, „400,80 €“, „1.882,80 €“ und „3.730,20 €“ ersetzt.
10. In § 4 Abs.4 wird der Buchstabe „c) für jeden 240 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 64,80 €“ angehängt.
11. In § 4 Abs.5 wird der Buchstabe „d) für jeden 1100 l Papiercontainer mit 14-tägiger Leerung 72,00 €“ angehängt.
12. In § 4 Abs.8 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die WGV Recycling GmbH wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte (Abholpauschale) für die Abholung sperriger Abfälle und von Elektroaltgeräten zu erheben.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. Nach § 4 Abs.8 wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:
„(9) Für die Auslieferung oder Abholung von Behältern wird je Behälterauslieferung oder –abholung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Ein Behältertausch gilt als einzelne Auslieferung. Für die Auslieferung jedes weiteren Behälters auf dem gleichen Grundstück wird eine weitere Gebühr von 5,00 € erhoben.“
Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.

14. Nach § 4 Abs.11 wird folgender, neuer Abs. 12 angefügt:
„(12) Ist ein Restabfallbehälter überfüllt, so dass sich der Deckel des Behälters nicht mehr schließen lässt, wird eine zusätzliche Entsorgungsgebühr in Höhe von 1/26-tel der Jahresgebühr, mindestens 10 €, erhoben.“

15. Nach § 4 Abs.12 wird folgender, neuer Abs.13 angefügt:
„(13) Enthält ein Bioabfall oder Papierbehälter Abfälle, die nicht in diesen Behältern enthalten sein dürfen, wird eine zusätzliche Entsorgungsgebühr in Höhe von 1/26-tel der Jahresgebühr eines Restabfallbehälters gleicher Größe, mindestens 10 € erhoben.“

16. In § 5 Abs.1 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ der Klammerzusatz „(§ 4 Abs.1-5)“ eingefügt. Der Klammerzusatz „(= Anschlusspflicht)“ wird durch den Klammerzusatz „(= Benutzung)“ ersetzt.

17. In § 5 Abs.2 wird das Wort „Anschlusspflicht“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

18. In § 5 Abs.3 werden das Wort „Anschlusspflicht“ durch das Wort „Benutzung“ und die Wörter „des laufenden Monats“ durch die Wörter „des Monats, in dem die Benutzung endet“ ersetzt.

19. In § 5 Abs.4 werden die Wörter „des laufenden Monats zu entrichten“ durch die Wörter „des Monats zu entrichten, in dem die Gebührenschuld wechselt“.

20. In § 5 Abs.5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Bei einem Wechsel der Behältergröße beginnt die Gebührenschuld für die neue Behältergröße mit Beginn des auf den Wechsel

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 2
Inkrafttreten**

21. folgenden Monats. Die Gebührensschuld für die alte Behältergröße endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

22. **Nach § 5 Abs.9** wird folgender neuer Abs.10 angefügt:
„(10) Bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern entsteht die Gebühr mit der Auslieferung oder Abholung.“

Eurasburg, den 20.10.2017

Josef Niedermaier,
Landrat und Vorsitzender
des Verwaltungsrats

23. **Nach § 5 Abs.10** wird folgender neuer Abs.11 angefügt:
„(11) Bei Überfüllung oder Falschbefüllung der Behälter i.S. von § 4 Abs.12 und 13 entsteht die Gebühr mit der Feststellung der Überfüllung oder Falschbefüllung durch das Abfallwirtschaftsunternehmen.“

24. **§ 6 Abs.1** erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden die Gebühren durch das Abfallwirtschaftsunternehmen erhoben.“

25. In **§ 7 Abs.1** werden die Worte „1 Monat nach Zustellung“ durch die Worte „14 Tage nach Bekanntgabe“ ersetzt.

26. **Nach § 7 Abs.2** wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern sowie bei Gebühren nach § 4 Abs.10 – 13 wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen